

Deutsch-Koreanische Juristische Gesellschaft e.V.
c/o Herr Rechtsanwalt Alexander Son
Bayerstr. 13 | D-80335 München | Germany
Telefon: +49 (0) 89 / 55 02 80 10 | Telefax: +49 (0)89 - 55 02 80 11
info@DKJG.net | www.DKJG.net

Deutsch-Koreanische Juristische Gesellschaft e.V. (im Folgenden DKJG e.V.)
Aufnahmeantrag | Satzung | Einzugsermächtigung

Titel und/oder Position: _____

Nachname: _____

Vorname: _____

Adresse

Privat: _____

Firma: _____

Telefon (privat) / Mobilfunk: _____

Telefon (büro): _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin an einer Mitgliedschaft interessiert und möchte beitreten. Für den Fall der Aufnahme als Mitglied bin ich damit einverstanden, dass der jährliche Vereinsbeitrag i.H.v. 50 EUR durch die DKJG e.V. auf Grundlage der angefügten SEPA Lastschriftmandat abgebucht wird. (Studenten, Referendare und Doktoranden sind beitragsfrei!)

Datum und Unterschrift:

Antrag an:

DKJG e.V. Generalsekretariat

1) Mitgliedsanträge in Deutschland

Frau Rechtsanwältin Zi-Won Lee
c/o Herr Rechtsanwalt Alexander Son
Bayerstr. 13, 80335 München
E-Mail: lee@dkjg.net

2) Mitgliedsanträge in Korea und Rest der Welt

Herrn Rechtsanwalt Moritz Winkler
c/o Yulchon LLC, The Textile Center Building 12F, 518 Teheran-ro, Seoul 135-713, Korea
E-Mail: mwinkler@yulchon.com

Satzung der Deutsch-Koreanischen Juristischen Gesellschaft e.V.

§1

Die Gesellschaft führt den Namen "Deutsch-Koreanische Juristische Gesellschaft". Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz "e.V." erhalten. Ihr Sitz ist in Karlsruhe.

§2

Zweck der Gesellschaft ist

- a. im Geiste der Verständigung die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Rechts zu fördern,
- b. die Verbreitung und Vertiefung der Kenntnis des koreanischen Rechts in Deutschland und des deutschen Rechts in Korea durch Veranstaltung von Vorträgen und wissenschaftlichen Konferenzen und durch Herstellung und Förderung beruflicher und persönlicher Beziehungen zwischen Deutschen und Koreanischen Juristen,
- c. die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten über Fragen aus dem Recht beider Länder und die Erstellung von Gutachten.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel der Gesellschaft werden nur für satzungsgemäße Ausgaben verwendet. Sie sind sparsam zu verwalten. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen werden, die willens und in der Lage sind, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Gesellschaft hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben ein Beratungs-, aber kein Stimmrecht und keine formelle Beitragspflicht. Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften an Person verleihen, die für die Gesellschaft von Bedeutung sind. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§4

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft austreten. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Gesellschaft ausschließen, wenn es gröblich gegen die Satzung verstößt oder mit der Zahlung von mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§5

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Mit der Ladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. In jedem Kalenderjahr soll mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Satzungsänderung und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit vom 2/3 der abgegebenen Stimmen der Anwesenden, mindestens aber 1/4 aller Mitglieder. Jedes erschienene Mitglied kann aufgrund schriftlicher Vollmacht ein abwesendes Mitglied vertreten. Die Stimmabgabe erfolgt außer bei der Vorstandwahl öffentlich durch Akklamation.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Sie sind vom Generalsekretär oder dessen Beauftragten als Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§7

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und bis zu fünf Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister. Er wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf drei Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Ebenso sind jeweils zwei Kassenprüfer zu wählen. Auf die gleiche Weise kann ein Ehrenpräsident gewählt werden.

Der Vorstand kann beratende Mitglieder berufen. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und je für sich allein vertretungsbefugt. Die Vizepräsidenten üben ihre Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis jedoch nur dann aus, wenn der Präsident verhindert ist.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Sind weniger als 3 Mitglieder anwesend, so ist der Vorstand nicht beschlußfähig. Er soll jeweils im Januar eines jeden Jahres einen Haushaltsplan aufstellen und über die Verwendung der Mittel beschließen.

§8

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§9

Soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es endet erstmals am 31. Dezember 1986.

§11

Diese Satzung tritt am 06. November 1986 in Kraft.

Stand Frühjahr 2005

**DKJG e.V. Schatzmeister
Herrn
Rechtsanwalt Baek-Lim Whang
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn
Germany**

Zahlungsempfänger:

Deutsch-Koreanische Juristische Gesellschaft e.V.
c/o Rechtsanwalt Alexander Son
Bayerstr. 13
80335 München

SEPA Lastschriftmandat

Ich ermächtige den oben genannten Zahlungsempfänger, wiederkehrende Zahlungen (Mitgliedsbeitrag) von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem oben genannten Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE10ZZZ00000799651**

Mandatsreferenz: _____

Zahlungspflichtiger:

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Land des Zahlungspflichtigen

Name des Kreditinstituts

BIC

LKZ PrüfZ IBAN

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers